



Resolution 2375 (2017)**verabschiedet auf der 8042. Sitzung des Sicherheitsrats
am 11. September 2017**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolutionen 825 (1993), 1695 (2006), 1718 (2006), 1874 (2009), 1887 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013), 2270 (2016), 2321 (2016), 2356 (2017) und 2371 (2017) sowie die Erklärungen seines Präsidenten vom 6. Oktober 2006 (S/PRST/2006/41), 13. April 2009 (S/PRST/2009/7), 16. April 2012 (S/PRST/2012/13) und 29. August 2017 (S/PRST/2017/16),

bekräftigend, dass die Verbreitung nuklearer, chemischer und biologischer Waffen und ihrer Trägersysteme eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

mit dem Ausdruck seiner größten Besorgnis über den von der Demokratischen Volksrepublik Korea („DVRK“) am 2. September 2017 unter Verstoß gegen die Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013), 2270 (2016), 2321 (2016), 2356 (2017) und 2371 (2017) durchgeführten Nuklearversuch und über die Herausforderung, die ein solcher Versuch für den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und die internationalen Anstrengungen zur Stärkung des globalen Nichtverbreitungsregimes für Kernwaffen darstellt, und die Gefahr, die sich daraus für den Frieden und die Stabilität in der Region und darüber hinaus ergibt,

abermals *unterstreichend*, wie wichtig es ist, dass die DVRK auf andere Besorgnisse der internationalen Gemeinschaft in Sicherheits- und humanitären Fragen eingeht, und *mit dem Ausdruck* seiner großen Besorgnis darüber, dass die DVRK weiter Kernwaffen und ballistische Flugkörper entwickelt und dafür dringend benötigte Ressourcen von der Bevölkerung der DVRK abzieht, deren wesentliche Bedürfnisse nicht gedeckt werden,

mit dem Ausdruck seiner größten Besorgnis darüber, dass die derzeitigen nuklearen und ballistische Flugkörper betreffenden Aktivitäten der DVRK zu einer über die Region hinausgehenden Destabilisierung geführt haben, und *feststellend*, dass nach wie vor eine klare Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit besteht,

unter Hervorhebung seiner Besorgnis, dass die Entwicklungen auf der koreanischen Halbinsel gefährliche, weitreichende Auswirkungen auf die regionale Sicherheit haben könnten,



unter Hervorhebung seines Bekenntnisses zur Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit aller Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und *unter Hinweis* auf die Ziele und Grundsätze der Charta,

sowie seinen Wunsch nach einer friedlichen und diplomatischen Lösung der Situation *bekundend* und *erneut* die Anstrengungen der Ratsmitglieder sowie anderer Mitgliedstaaten, eine friedliche und umfassende Lösung im Wege des Dialogs zu erleichtern, *be-grüßend*,

unter Hervorhebung der Notwendigkeit, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit sowie dauerhafte Stabilität in Nordostasien insgesamt zu gewährleisten und die Situation durch friedliche, diplomatische und politische Mittel beizulegen,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen und Maßnahmen nach deren Artikel 41 ergreifend,

1. *verurteilt* mit allem Nachdruck den von der DVRK am 2. September 2017 unter Verstoß gegen die und in flagranter Missachtung der Resolutionen des Sicherheitsrats durchgeführten Nuklearversuch;

2. *bekräftigt* seine Beschlüsse, dass die Demokratische Volksrepublik Korea jegliche weiteren Starts, bei denen Technologie für ballistische Flugkörper verwendet wird, Nuklearversuche und jegliche sonstige Provokation zu unterlassen hat, dass sie umgehend alle mit ihrem Programm für ballistische Flugkörper verbundenen Aktivitäten auszusetzen und in diesem Zusammenhang ihre bestehende Verpflichtung auf ein Moratorium für alle Flugkörperstarts wiederherzustellen hat, dass sie umgehend alle Kernwaffen und bestehenden Nuklearprogramme auf vollständige, verifizierbare und unumkehrbare Weise aufzugeben und alle damit verbundenen Tätigkeiten sofort einzustellen hat und dass sie alle anderen vorhandenen Massenvernichtungswaffen und bestehenden Programme für ballistische Flugkörper auf vollständige, verifizierbare und unumkehrbare Weise aufzugeben hat;

Benennungen

3. *beschließt*, dass die in Ziffer 8 d) der Resolution 1718 (2006) genannten Maßnahmen auch auf die in Anlage I aufgeführte Person und die in Anlage II aufgeführten Einrichtungen Anwendung finden sowie auf alle Personen oder Einrichtungen, die in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handeln, und auf die Einrichtungen, die in ihrem Eigentum oder unter ihrer Kontrolle stehen, auch durch unerlaubte Mittel, und *beschließt* ferner, dass die in Ziffer 8 e) der Resolution 1718 (2006) genannten Maßnahmen auch auf die in Anlage I aufgeführte Person und auf Personen, die in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handeln, Anwendung finden;

4. *beschließt*, die mit Ziffer 8 der Resolution 1718 (2006) verhängten Maßnahmen durch die Benennung zusätzlicher mit Massenvernichtungswaffen zusammenhängender Artikel, Materialien, Ausrüstungen, Güter und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck anzupassen, *weist* den Ausschuss *an*, seine diesbezüglichen Aufgaben wahrzunehmen und dem Sicherheitsrat innerhalb von fünfzehn Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution Bericht zu erstatten, *beschließt* ferner, dass er, wenn der Ausschuss nicht handelt, selbst tätig werden wird, um die Maßnahmen innerhalb von sieben Tagen nach dem Erhalt des genannten Berichts anzupassen, und *weist* den Ausschuss *an*, diese Liste regelmäßig alle zwölf Monate zu aktualisieren;

5. *beschließt*, die mit Ziffer 8 a), b) und c) der Resolution 1718 (2006) verhängten Maßnahmen durch die Benennung zusätzlicher mit konventionellen Waffen zusammenhängender Artikel, Materialien, Ausrüstungen, Güter und Technologien anzupassen, *weist* den Ausschuss *an*, seine diesbezüglichen Aufgaben wahrzunehmen und dem Sicher-

heitsrat innerhalb von fünfzehn Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution Bericht zu erstatten, *beschließt ferner*, dass er, wenn der Ausschuss nicht handelt, selbst tätig werden wird, um die Maßnahmen innerhalb von sieben Tagen nach dem Erhalt des genannten Berichts anzupassen, und *weist* den Ausschuss *an*, diese Liste regelmäßig alle zwölf Monate zu aktualisieren;

6. *beschließt*, die mit Ziffer 6 der Resolution 2371 (2017) verhängten Maßnahmen auf Schiffe, die verbotene Güter aus der DVRK transportieren, anzuwenden, *weist* den Ausschuss *an*, diese Schiffe zu benennen und dem Sicherheitsrat innerhalb von fünfzehn Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution Bericht zu erstatten, *beschließt ferner*, dass er, wenn der Ausschuss nicht handelt, selbst tätig werden wird, um die Maßnahmen innerhalb von sieben Tagen nach dem Erhalt des genannten Berichts anzupassen, und *weist* den Ausschuss *an*, diese Liste regelmäßig zu aktualisieren, wenn ihm zusätzliche Verstöße zur Kenntnis gebracht werden;

Aufbringen von Frachtschiffen auf See

7. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, mit Zustimmung des Flaggenstaats auf Hoher See Schiffe zu überprüfen, falls sie über Informationen verfügen, die hinreichende Gründe für die Annahme liefern, dass die Ladung dieser Schiffe Gegenstände enthält, deren Lieferung, Verkauf, Weitergabe oder Ausfuhr nach den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013), 2270 (2016), 2321 (2016), 2356 (2017), 2371 (2017) oder dieser Resolution verboten ist, zu dem Zweck, die strikte Einhaltung der genannten Bestimmungen zu gewährleisten;

8. *fordert* alle Staaten *auf*, bei den Überprüfungen nach Ziffer 7 zu kooperieren, und *beschließt*, dass der Flaggenstaat, falls er der Überprüfung auf Hoher See nicht zustimmt, das Schiff anweist, einen geeigneten und leicht erreichbaren Hafen für die erforderliche Überprüfung durch die örtlichen Behörden nach Ziffer 18 der Resolution 2270 (2016) anzulaufen, und *beschließt ferner*, dass der Ausschuss, sollte der Flaggenstaat weder der Überprüfung auf Hoher See zustimmen noch das Schiff anweisen, einen geeigneten und leicht erreichbaren Hafen für die erforderliche Überprüfung anzulaufen, oder sollte das Schiff den Anweisungen des Flaggenstaats, die Überprüfung auf Hoher See zuzulassen oder einen solchen Hafen anzulaufen, nicht Folge leisten, die Benennung des Schiffes für die in Ziffer 8 d) der Resolution 1718 (2006) und Ziffer 12 der Resolution 2321 (2016) verhängten Maßnahmen erwägt und dass der Flaggenstaat das Schiff umgehend aus seinem Register löscht, wenn der Ausschuss eine solche Benennung vorgenommen hat;

9. *verpflichtet* jeden Mitgliedstaat, dem ein Flaggenstaat eines Schiffes nicht die Kooperation nach Ziffer 8 gewährt, dem Ausschuss rasch einen Bericht mit den maßgeblichen Einzelheiten zu dem Vorfall, dem Schiff und dem Flaggenstaat vorzulegen, und *ersucht* den Ausschuss, regelmäßig Informationen zu diesen Schiffen und den betroffenen Flaggenstaaten zu veröffentlichen;

10. *erklärt*, dass sich Ziffer 7 nur auf Überprüfungen durch Kriegsschiffe und andere Schiffe oder Luftfahrzeuge bezieht, die deutlich gekennzeichnet und als im Staatsdienst tätig erkennbar sowie entsprechend befugt sind, und *unterstreicht*, dass sie nicht für die Überprüfung von Schiffen gilt, die nach dem Völkerrecht Staatenimmunität genießen;

11. *beschließt*, dass alle Mitgliedstaaten ihren Staatsangehörigen, ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen und in ihrem Hoheitsgebiet eingetragenen oder ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Einrichtungen sowie ihre Flagge führenden Schiffen verbieten, eine Umschlagstätigkeit von Schiff zu Schiff von oder zu Schiffen, die die Flagge der DVRK führen, zu erleichtern oder vorzunehmen, bei der Güter oder Artikel umgeladen werden, die aus der DVRK oder in die DVRK geliefert, verkauft oder weitergegeben werden;

12. *bekräftigt*, dass die Ziffern 7, 8 und 9 ausschließlich auf die Situation in der DVRK Anwendung finden und die Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten der Mitgliedstaaten nach dem Völkerrecht, einschließlich aller Rechte oder Pflichten nach dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982, in Bezug auf jede andere Situation unberührt lassen, und *unterstreicht* insbesondere, dass diese Resolution nicht so anzusehen ist, als werde dadurch Völkergewohnheitsrecht geschaffen;

Sektorale Maßnahmen

13. *beschließt*, dass alle Mitgliedstaaten die Lieferung, den Verkauf oder die Weitergabe, ob unmittelbar oder mittelbar, aller Kondensate und Erdgaskondensate über ihr Hoheitsgebiet oder durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen in die DVRK verbieten, gleichviel ob sie aus ihrem Hoheitsgebiet stammen oder nicht, und *beschließt*, dass die DVRK diese Stoffe nicht erwerben darf;

14. *beschließt*, dass alle Mitgliedstaaten die Lieferung, den Verkauf oder die Weitergabe, ob unmittelbar oder mittelbar, aller Erdölfertigprodukte über ihr Hoheitsgebiet oder durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen in die DVRK verbieten, gleichviel ob sie aus ihrem Hoheitsgebiet stammen oder nicht, *beschließt*, dass die DVRK diese Produkte nicht erwerben darf, *beschließt*, dass diese Bestimmung nicht in Bezug auf den Erwerb von Erdölfertigprodukten durch die DVRK oder die Lieferung, den Verkauf oder die Weitergabe, ob unmittelbar oder mittelbar, über ihr Hoheitsgebiet oder durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen in die DVRK, gleichviel ob sie aus ihrem Hoheitsgebiet stammen oder nicht, in einem Umfang von bis zu 500.000 Fässern während eines am 1. Oktober 2017 beginnenden und am 31. Dezember 2017 endenden Anfangszeitraums von drei Monaten und von Erdölfertigprodukten in einem Umfang von bis zu 2.000.000 Fässern pro Jahr während eines Zeitraums von 12 Monaten ab dem 1. Januar 2018 und danach jeweils jährlich gilt, vorausgesetzt, dass a) der Mitgliedstaat den Ausschuss alle dreißig Tage über den Umfang solcher Lieferungen, Verkäufe oder Weitergaben von Erdölfertigprodukten in die DVRK benachrichtigt und dabei Angaben zu allen Transaktionspartnern macht, b) an der Lieferung, dem Verkauf oder der Weitergabe von Erdölfertigprodukten keine Personen oder Einrichtungen beteiligt sind, die mit den Nuklearprogrammen oder den Programmen für ballistische Flugkörper der DVRK oder mit anderen nach den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013), 2270 (2016), 2321 (2016), 2356 (2017), 2371 (2017) oder dieser Resolution verbotenen Aktivitäten in Verbindung stehen, darunter benannte Personen oder Einrichtungen oder Personen oder Einrichtungen, die in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handeln oder Einrichtungen, die direkt oder indirekt in ihrem Eigentum oder unter ihrer Kontrolle stehen, oder Personen oder Einrichtungen, die bei der Umgehung von Sanktionen behilflich sind, und c) die Lieferung, der Verkauf oder die Weitergabe von Erdölfertigprodukten ausschließlich der Existenzsicherung von Staatsangehörigen der DVRK dient und nicht mit der Erzielung von Einnahmen für die Nuklearprogramme oder die Programme für ballistische Flugkörper der DVRK oder andere nach den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013), 2270 (2016), 2321 (2016), 2356 (2017), 2371 (2017) oder dieser Resolution verbotene Aktivitäten in Verbindung steht, *weist* den Sekretär des Ausschusses *an*, alle Mitgliedstaaten zu benachrichtigen, wenn der Gesamtumfang der in die DVRK gelieferten, verkauften oder weitergegebenen Erdölfertigprodukte 75 Prozent des Gesamtumfangs für den Zeitraum vom 1. Oktober 2017 bis zum 31. Dezember 2017 erreicht, und alle Mitgliedstaaten abermals zu benachrichtigen, wenn 90 beziehungsweise 95 Prozent dieses Gesamtumfangs erreicht sind, *weist* den Sekretär des Ausschusses *an*, beginnend mit dem 1. Januar 2018 alle Mitgliedstaaten zu be-

nachrichtigen, wenn der Gesamtumfang der in die DVRK gelieferten, verkauften oder weitergegebenen Erdölfertigprodukte 75 Prozent des jährlichen Gesamtumfangs erreicht, *weist* den Sekretär des Ausschusses außerdem *an*, beginnend mit dem 1. Januar 2018 alle Mitgliedstaaten zu benachrichtigen, wenn der Gesamtumfang der in die DVRK gelieferten, verkauften oder weitergegebenen Erdölfertigprodukte 90 Prozent des jährlichen Gesamtumfangs erreicht, *weist* den Sekretär des Ausschusses *ferner an*, beginnend mit dem 1. Januar 2018 alle Mitgliedstaaten zu benachrichtigen, wenn der Gesamtumfang der in die DVRK gelieferten, verkauften oder weitergegebenen Erdölfertigprodukte 95 Prozent des jährlichen Gesamtumfangs erreicht, und sie zu informieren, dass sie für den Rest des Jahres den Verkauf, die Lieferung oder die Weitergabe von Erdölfertigprodukten in die DVRK sofort einzustellen haben, *weist* den Ausschuss *an*, den Gesamtumfang der in die DVRK verkauften, gelieferten oder weitergegebenen Erdölfertigprodukte aufgeschlüsselt nach Monat und nach Ursprungsland auf seiner Webseite zu veröffentlichen, *weist* den Ausschuss *an*, diese Informationen nach Eingang von Benachrichtigungen seitens der Mitgliedstaaten in Echtzeit zu aktualisieren, *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, diese Webseite mit Blick auf die Einhaltung der in dieser Bestimmung festgelegten Jahreshöchstgrenzen für Erdölfertigprodukte regelmäßig zu konsultieren, *weist* die Sachverständigengruppe *an*, die Durchføhrungsbemühungen aller Mitgliedstaaten genau zu überwachen, um sie zu unterstützen und die vollständige, weltweite Einhaltung sicherzustellen, und *ersucht* den Generalsekretär, diesbezüglich die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen und in dieser Hinsicht zusätzliche Ressourcen bereitzustellen;

15. *beschließt*, dass kein Mitgliedstaat während eines Zeitraums von jeweils zwölf Monaten nach dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution mehr Rohöl in die DVRK liefern, verkaufen oder weitergeben darf, als er in den zwölf Monaten vor der Verabschiedung dieser Resolution geliefert, verkauft oder weitergegeben hat, es sei denn, der Ausschuss genehmigt im Einzelfall im Voraus eine Rohöllieferung, die ausschließlich der Existenzsicherung von Staatsangehörigen der DVRK dient und nicht mit den Nuklearprogrammen oder den Programmen für ballistische Flugkörper der DVRK oder anderen nach den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013), 2270 (2016), 2321 (2016), 2356 (2017), 2371 (2017) oder dieser Resolution verbotenen Aktivitäten in Verbindung steht;

16. *beschließt*, dass die DVRK Textilien (darunter Stoffe und halbfertige oder fertige Bekleidungsartikel) weder unmittelbar noch mittelbar von ihrem Hoheitsgebiet aus oder durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen liefern, verkaufen oder weitergeben darf und dass alle Staaten die Beschaffung solcher Artikel durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen aus der DVRK verbieten, unabhängig davon, ob sie ihren Ursprung in dem Hoheitsgebiet der DVRK haben oder nicht, es sei denn, der Ausschuss erteilt im Einzelfall im Voraus eine Genehmigung, und *beschließt* ferner, dass alle Staaten für solche Verkäufe, Lieferungen und Weitergaben von Textilien (darunter Stoffe und halbfertige oder fertige Bekleidungsartikel), für die vor der Verabschiedung dieser Resolution schriftliche Verträge abgeschlossen wurden, die Einfuhr der entsprechenden Ladungen in ihr Hoheitsgebiet bis zu 90 Tage ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution gestatten dürfen, wobei der Ausschuss spätestens 135 Tage nach dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution über diese Einfuhren im Einzelnen zu benachrichtigen ist;

17. *beschließt*, dass kein Mitgliedstaat Staatsangehörigen der DVRK in seinem Hoheitsbereich in Verbindung mit der Einreise in sein Hoheitsgebiet Arbeitsgenehmigungen erteilen darf, es sei denn, der Ausschuss stellt im Einzelfall im Voraus fest, dass die Beschäftigung von Staatsangehörigen der DVRK im Hoheitsbereich eines Mitgliedstaats für die Erbringung humanitärer Hilfe, für die Entnuklearisierung oder für sonstige mit den

Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013), 2270 (2016), 2321 (2016), 2356 (2017), 2371 (2017) oder dieser Resolution vereinbare Zwecke erforderlich ist, und *beschließt*, dass diese Bestimmung nicht in Bezug auf Arbeitsgenehmigungen gilt, für die vor der Verabschiedung dieser Resolution schriftliche Verträge abgeschlossen wurden;

Gemeinschaftsunternehmen

18. *beschließt*, dass die Staaten ihren Staatsangehörigen oder in ihrem Hoheitsgebiet die Schaffung, die Aufrechterhaltung und den Betrieb aller neuen und bestehenden Gemeinschaftsunternehmen oder Genossenschaften mit Einrichtungen oder Personen aus der DVRK verbieten, gleichviel, ob diese Einrichtungen oder Personen für die Regierung der DVRK oder in deren Namen handeln, es sei denn, diese Gemeinschaftsunternehmen oder Genossenschaften, insbesondere nichtkommerzielle Infrastrukturprojekte für öffentliche Versorgungseinrichtungen, die keinen Gewinn erzielen, wurden vom Ausschuss im Einzelfall im Voraus genehmigt, *beschließt ferner*, dass die Staaten alle bestehenden derartigen Gemeinschaftsunternehmen oder Genossenschaften innerhalb von 120 Tagen ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution schließen, wenn diese Gemeinschaftsunternehmen oder Genossenschaften nicht vom Ausschuss im Einzelfall genehmigt wurden, und dass die Staaten alle bestehenden derartigen Gemeinschaftsunternehmen oder Genossenschaften innerhalb von 120 Tagen nach Ablehnung eines Genehmigungsantrags durch den Ausschuss schließen, und *beschließt*, dass diese Bestimmung nicht in Bezug auf bestehende gemeinsame Wasserkraft-Infrastrukturprojekte Chinas und der DVRK sowie das gemeinsame Rajin (Rason)-Khasan Hafen- und Bahnprojekt Russlands und der DVRK gilt, das ausschließlich der Ausfuhr von Kohle mit Ursprung in Russland dient, wie mit Ziffer 8 der Resolution 2371 (2017) genehmigt;

Umsetzung der Sanktionen

19. *beschließt*, dass die Mitgliedstaaten dem Sicherheitsrat innerhalb von neunzig Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution und danach auf Ersuchen des Ausschusses über die konkreten Maßnahmen Bericht erstatten, die sie zur wirksamen Durchführung dieser Resolution ergriffen haben, und *ersucht* die Sachverständigengruppe, in Zusammenarbeit mit den anderen Gruppen der Vereinten Nationen für Sanktionsüberwachung den Mitgliedstaaten auch weiterhin dabei behilflich zu sein, ihre Berichte rechtzeitig zu erstellen und vorzulegen;

20. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, die Anstrengungen zur vollständigen Anwendung der in den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013), 2270 (2016), 2321 (2016), 2356 (2017), 2371 (2017) und dieser Resolution genannten Maßnahmen zu verstärken und dabei miteinander zu kooperieren, insbesondere im Hinblick auf die Überprüfung, Entdeckung und Beschlagnahme der Artikel, deren Weitergabe nach den genannten Resolutionen verboten ist;

21. *beschließt*, dass das in Ziffer 12 der Resolution 1718 (2006) festgelegte Mandat des Ausschusses auf die in der vorliegenden Resolution verhängten Maßnahmen Anwendung findet, und *beschließt ferner*, dass das in Ziffer 26 der Resolution 1874 (2009) festgelegte und in Ziffer 1 der Resolution 2345 (2017) geänderte Mandat der Sachverständigengruppe ebenfalls auf die in der vorliegenden Resolution verhängten Maßnahmen Anwendung findet;

22. *beschließt*, alle Mitgliedstaaten dazu zu ermächtigen, und dass alle Mitgliedstaaten gehalten sind, bei Überprüfungen entdeckte Artikel, deren Lieferung, Verkauf, Weitergabe oder Ausfuhr nach den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013), 2270 (2016), 2321 (2016), 2356 (2017), 2371 (2017) oder dieser Resolution verboten ist, zu beschlagnahmen und zu entsorgen (sei es durch Vernichtung, Betriebsun-

fähig- oder Unbrauchbarmachung, Lagerung oder Weitergabe an einen anderen Staat als die Herkunfts- oder Zielstaaten zum Zwecke der Entsorgung) und dies auf eine Art und Weise zu tun, die mit ihren Verpflichtungen nach den anwendbaren Resolutionen des Sicherheitsrats, einschließlich der Resolution 1540 (2004), sowie den Verpflichtungen der Vertragsparteien des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, des Übereinkommens vom 29. April 1997 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen und des Übereinkommens vom 10. April 1972 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen nicht unvereinbar ist;

23. *betont*, wie wichtig es ist, dass alle Staaten, einschließlich der DVRK, die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass im Zusammenhang mit einem Vertrag oder einem anderen Rechtsgeschäft, dessen Erfüllung durch die mit dieser Resolution oder früheren Resolutionen verhängten Maßnahmen verhindert wurde, keine Forderung zugelassen wird, die auf Betreiben der DVRK oder einer Person oder Einrichtung in der DVRK oder von Personen oder Einrichtungen, die für die in den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013), 2270 (2016), 2321 (2016), 2356 (2017), 2371 (2017) oder dieser Resolution dargelegten Maßnahmen benannt sind, oder einer Person, die über eine solche Person oder Einrichtung oder zu deren Gunsten tätig wird, geltend gemacht wird;

Politische Maßnahmen

24. *bekundet erneut* seine tiefe Besorgnis über die große Not, der die Bevölkerung der DVRK ausgesetzt ist, *verurteilt* die DVRK dafür, dass sie Kernwaffen und ballistische Flugkörper anstelle des Wohlergehens ihrer Bevölkerung anstrebt, während wesentliche Bedürfnisse der Menschen in der DVRK nicht gedeckt werden, und *betont*, dass die DVRK das Wohlergehen der Menschen in dem Land und die ihnen innewohnende Würde achten und gewährleisten muss;

25. *bedauert*, dass die DVRK ihre knappen Ressourcen massiv in die Entwicklung von Kernwaffen und eine Reihe teurer Programme für ballistische Flugkörper umleitet, *nimmt Kenntnis* von den Feststellungen des Büros der Vereinten Nationen für die Koordination humanitärer Hilfsmaßnahmen, wonach weit mehr als die Hälfte der Menschen in der DVRK unter großer Unsicherheit im Bereich der Ernährung und der medizinischen Versorgung leidet, darunter eine sehr hohe Zahl an schwangeren und stillenden Frauen und Kindern unter fünf Jahren, bei denen das Risiko von Fehlernährung besteht, und fast ein Viertel der Gesamtbevölkerung unter chronischer Fehlernährung leidet, und *bekundet* in diesem Zusammenhang seine tiefe Besorgnis über die große Not, der die Bevölkerung der DVRK ausgesetzt ist;

26. *bekräftigt*, dass die mit den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013), 2270 (2016), 2321 (2016), 2356 (2017), 2371 (2017) und dieser Resolution verhängten Maßnahmen nicht den Zweck haben, nachteilige humanitäre Folgen für die Zivilbevölkerung der DVRK hervorzurufen oder Aktivitäten, einschließlich wirtschaftlicher Aktivitäten und Zusammenarbeit, Nahrungsmittelhilfe und humanitärer Hilfe, die nach den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013), 2270 (2016), 2321 (2016), 2356 (2017), 2371 (2017) und dieser Resolution nicht verboten sind, und die Arbeit internationaler und nichtstaatlicher Organisationen, die in der DVRK Hilfe- und Soforthilfemaßnahmen zugunsten der Zivilbevölkerung der DVRK durchführen, zu beeinträchtigen oder einzuschränken, und *beschließt*, dass der Ausschuss im Einzelfall jede Aktivität von den mit diesen Resolutionen verhängten Maßnahmen ausnehmen kann, wenn er feststellt, dass eine derartige Ausnahme zur Erleichterung der Arbeit dieser Orga-

nisationen in der DVRK oder zu jedem anderen mit den Zielen dieser Resolutionen vereinbaren Zweck erforderlich ist;

27. *betont*, dass alle Mitgliedstaaten die Bestimmungen der Ziffern 8 a) iii) und 8 d) der Resolution 1718 (2006) einhalten sollen, unbeschadet der Tätigkeit der diplomatischen Missionen in der Demokratischen Volksrepublik Korea gemäß dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen;

28. *bekräftigt* seine Unterstützung für die Sechs-Parteien-Gespräche, *fordert* ihre Wiederaufnahme und *bekundet erneut* seine Unterstützung für die Verpflichtungen, die in der von China, der DVRK, Japan, der Republik Korea, der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika herausgegebenen Gemeinsamen Erklärung vom 19. September 2005 festgelegt wurden, einschließlich dessen, dass das Ziel der Sechs-Parteien-Gespräche die friedliche, verifizierbare Entnuklearisierung der koreanischen Halbinsel ist, dass sich die Vereinigten Staaten von Amerika und die DVRK zur gegenseitigen Achtung ihrer Souveränität und zur friedlichen Koexistenz verpflichtet haben und dass sich die sechs Parteien zur Förderung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit verpflichtet haben, und für alle anderen einschlägigen Verpflichtungen;

29. *verweist erneut* darauf, wie wichtig die Wahrung des Friedens und der Stabilität auf der koreanischen Halbinsel und in Nordostasien insgesamt ist, *bekundet* seine Entschlossenheit, eine friedliche, diplomatische und politische Lösung der Situation herbeizuführen, *begrüßt* die Anstrengungen der Ratsmitglieder sowie anderer Staaten, eine friedliche und umfassende Lösung im Wege des Dialogs zu erleichtern, und betont, wie wichtig es ist, auf den Abbau der Spannungen auf der koreanischen Halbinsel und darüber hinaus hinzuarbeiten;

30. *fordert mit Nachdruck*, dass weiter am Abbau der Spannungen gearbeitet wird, um die Aussichten auf eine umfassende Regelung zu erhöhen;

31. *unterstreicht* die zwingende Notwendigkeit, das Ziel einer friedlichen, vollständigen, verifizierbaren und unumkehrbaren Entnuklearisierung der koreanischen Halbinsel zu erreichen;

32. *bekräftigt*, dass er die Aktivitäten der DVRK laufend weiter verfolgen wird und dass er bereit ist, die Maßnahmen nach Bedarf im Lichte der Einhaltung durch die DVRK zu stärken, zu modifizieren, auszusetzen oder aufzuheben, und *bekundet* in dieser Hinsicht *seine Entschlossenheit*, im Fall eines weiteren Nuklearversuchs oder Starts durch die DVRK weitere signifikante Maßnahmen zu ergreifen;

33. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Anlage I

Reiseverbot/Einfrieren von Vermögenswerten (Personen)

1. PAK YONG SIK

- a. *Beschreibung*: Pak Yong Sik ist Mitglied der Zentralen Militärkommission der Partei der Arbeit Koreas, die für die Erarbeitung und Umsetzung der Militärpolitik der Partei der Arbeit Koreas verantwortlich ist, die Befehlsgewalt und die Kontrolle über das Militär der DVRK ausübt und an der Steuerung der militärischen Verteidigungsindustrien des Landes mitwirkt.
- b. *Auch bekannt als*: keine Angaben
- c. *Identifizierungsangaben*: Geburtsjahr: 1950; Staatsangehörigkeit: DVRK

Anlage II

Einfrieren von Vermögenswerten (Einrichtungen)

1. ZENTRALE MILITÄRKOMMISSION DER PARTEI DER ARBEIT KOREAS
 - a. *Beschreibung:* Die Zentrale Militärkommission ist für die Erarbeitung und Umsetzung der Militärpolitik der Partei der Arbeit Koreas verantwortlich ist, übt die Befehlsgewalt und die Kontrolle über das Militär der DVRK aus und erteilt in Abstimmung mit dem Komitee für Staatsangelegenheiten den militärischen Verteidigungsindustrien des Landes Weisung.
 - b. *Auch bekannt als:* keine Angaben
 - c. *Sitz:* Pjöngjang, DVRK
 2. ABTEILUNG FÜR ORGANISATORISCHE FÜHRUNG
 - a. *Beschreibung:* Die Abteilung für organisatorische Führung ist ein sehr mächtiges Organ der Partei der Arbeit Koreas. Auf ihre Weisung werden Schlüsselpositionen in der Partei der Arbeit Koreas, im Militär der DVRK und in der staatlichen Verwaltung der DVRK besetzt. Zudem nimmt sie für sich in Anspruch, die politischen Angelegenheiten der gesamten DVRK zu kontrollieren, und sie wirkt an der Umsetzung der Zensurpolitik der DVRK mit.
 - b. *Auch bekannt als:* keine Angaben
 - c. *Sitz:* DVRK
 3. ABTEILUNG PROPAGANDA UND AGITATION
 - a. *Beschreibung:* Die Abteilung Propaganda und Agitation übt die volle Kontrolle über die Medien aus, die sie im Namen der Führung der DVRK als Werkzeug zur Kontrolle der Öffentlichkeit benutzt. Die Abteilung Propaganda und Agitation ist darüber hinaus ausführende oder verantwortliche Stelle für die Zensur durch die Regierung der DVRK, einschließlich der Zensur von Presse und Rundfunk.
 - b. *Auch bekannt als:* keine Angaben
 - c. *Sitz:* Pjöngjang, DVRK
-